

2015/58

19. Januar 2016

## Votum

*Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.*

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchstellerin –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch ihr Mitglied Dibbern in der Funktion als Vorsitzender, ihr Mitglied Dr. Brunner und ihre technische Koordinatorin Dr. Mutlak aufgrund der fernmündlichen Erörterung vom 9. Dezember 2015 und der eingereichten Unterlagen am 19. Januar 2016 einstimmig folgendes Votum:

- 1. Der Nachweis für die beiden Windparks gemäß § 6 Abs. 1 Systemdienstleistungsverordnung<sup>1</sup> gilt nicht durch die beiden nachgereichten korrigierten Zertifikate vom 27. September 2012 bereits mit Einreichung des Sachverständigengutachtens von Herrn [...] von der [...] Zertifizierungsgesellschaft mbH] mit der Nummer [...] am 29. September 2011 als erbracht. Die Anforderungen der SDLWindV gelten nicht gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 SDLWindV als mit der Inbetriebnahme der Anlagen der beiden Windparks erfüllt.**

<sup>1</sup>Verordnung zu Systemdienstleistungen durch Windenergieanlagen (Systemdienstleistungsverordnung – SDLWindV) in der Fassung der Änderung durch Art. 1 der Verordnung v. 13.04.2011, BGBl. I S. 638.

2. Die Anspruchstellerin hat gegen die Anspruchsgegnerin einen Anspruch auf den Systemdienstleistungs-Bonus für den in den beiden Windparks erzeugten und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeisten Strom gemäß § 29 Abs. 2 Satz 4 EEG 2009<sup>2</sup> i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 1 SDLWindV ab dem Zeitpunkt, ab dem die Anforderungen der SDLWindV erstmalig nachweislich eingehalten worden sind. Die Anforderungen nach der SDLWindV wurden nachweislich ab dem 8. September 2011 erfüllt.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle EEG:

Wenn und soweit die Anspruchsgegnerin geringere oder höhere Vergütungen gezahlt hat, als es sich aus der Anwendung dieses Votums auf den verfahrensgegenständlichen Vergütungszeitraum ergibt, so liegen hinsichtlich diesbezüglicher Ausgleichszahlungen der Parteien die Voraussetzungen für nachträgliche Korrekturen im bundesweiten Ausgleich gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2014<sup>3</sup> vor.

## Inhaltsverzeichnis

1	Tatbestand	3
2	Begründung	8
2.1	Verfahren	8
2.2	Würdigung	9

<sup>2</sup>Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), in der bis zum 31.12.2011 geltenden, zuletzt durch Art. 1 Nr. 33 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634) geänderten Fassung, nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeeg.de/eeeg2009/arbeitsausgabe>.

<sup>3</sup>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 10 des Gesetzes zur Neuregelung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes v. 21.12.2015 (BGBl. I S. 2498), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeeg.de/eeeg2014/arbeitsausgabe>.

2.2.1	Anwendbares Recht . . . . .	9
2.2.2	Kein Anspruch auf den SDL-Bonus ab Inbetriebnahme . . . .	10
2.2.3	Anspruch auf den SDL-Bonus ab Einhalten der Anforderungen der SDLWindV . . . . .	15

## I Tatbestand

- 1 Die Parteien streiten darüber, ob die Anspruchstellerin einen Anspruch auf den Systemdienstleistungs-Bonus (SDL-Bonus) ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen (WEA) des Windparks [W...] und des Windparks [H...] hat. Insbesondere ist streitig, ob die Anspruchstellerin bis zum 30. September 2011 das Einhalten der Anforderungen am Netzverknüpfungspunkt für den SDL-Bonus nach der SDLWindV nachgewiesen hat.
- 2 Die Anspruchstellerin begehrt den SDL-Bonus für den Strom aus folgenden Windparks:
  - Windpark [W...] mit einer installierten Leistung von 6,9 MW (nachfolgend: WP-1) und
  - Windpark [H...] mit einer installierten Leistung von 4,6 MW (nachfolgend: WP-2).

Jede WEA hat eine installierte Leistung von 2,3 MW. Die WEA wurden zwischen dem 24. Juni 2009 und dem 5. August 2009 in Betrieb genommen. Einen dieser Windparks betreibt die Anspruchstellerin, den weiteren die [... GmbH & Co. W... KG]. Von dieser wurde die Anspruchstellerin beauftragt, den Anspruch im eigenen Namen im Wege der Prozessstandschaft geltend zu machen.

- 3 Der WP-1 besteht aus drei WEA des Typs E-70 (Anlagennummern: [... 0], [... 1], [... 2]) des Herstellers [...] und ist am Umspannwerk [...] [UW ...] am Transformator [... 3] (Trafo [... 3]) im Feld [... 7] des [UW ...] über die Leitung [... 7] an das Netz der Anspruchsgegnerin angeschlossen. Der WP-1 wird bei der Anspruchsgegnerin unter der Projekt-ID [... 3] geführt.
- 4 An den Trafo [... 3] waren ferner bis zum 7. September 2011 zwei weitere WEA mit einer installierten Leistung von je 2,3 MW angeschlossen (im Folgenden: andere Windenergieanlagen), die weder zum WP-1 noch zum WP-2 zählen.

- 5 Der WP-2 besteht aus zwei WEA des Typs E-70 (Anlagennummern: [... 5], [... 6]) des Herstellers [...] und ist über die Leitung [... 8] am Transformator [... 4] (Trafo [... 4]) im Feld [... 8] des [UW ...] angeschlossen. Der WP-2 läuft unter der Projekt-ID [... 33].
- 6 Der WP-1 und der WP-2 werden über zwei verschiedene elektrische Systeme und technische Betriebsmittel in voneinander separierten Feldern des [UW ...] betrieben. Die Leitung [... 7] des WP-1 und der Trafo [... 3] sowie die Leitung [... 8] des WP-2 und der Trafo [... 4] werden auf verschiedenen Sammelschienen geschaltet. Im Bedarfs- bzw. Störfall kann die jeweils andere Sammelschiene durch den jeweils anderen Trafo versorgt werden; im Normalbetrieb ist dies aber zu keinem Zeitpunkt der Fall. Der Trafo [... 3] weist eine Kurzschlussleistung von 167,10 MVA und der Trafo [... 4] von 329,567 MVA auf. Wegen der Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichten Unterlagen – insbesondere den Plan des [UW ...] – Bezug genommen.
- 7 Die WEA des WP-1 und des WP-2 wurden am 5. Oktober 2010 mit den elektrischen Komponenten entsprechend der SDLWindV nachgerüstet.
- 8 Die Zertifikate für Erzeugungseinheiten (EZE), die WEA des WP-1 und des WP-2, wurden am 23. Mai 2011 ausgestellt.
- 9 Am 8. September 2011 wurden in dem WP-1 und dem WP-2 Parkregler installiert und in Betrieb genommen, die die Wirkleistungsabgabe, die Phasenverschiebung und die Abgabe von Blindleistung aus den Windparks in verschiedenen Betriebsmodi parameterabhängig steuern bzw. regeln können. Diese Regler dienen auch dazu, die Anforderungen des § 6 Nr. 1 Buchstabe a EEG 2009 sicherzustellen.
- 10 Am 5. Oktober 2011 erhielt die Anspruchsgegnerin von der Anspruchstellerin das Sachverständigengutachten (Nr. [...]) der [... Zertifizierungsgesellschaft mbH] vom 29. September 2011 (nachfolgend: Gutachten). Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass das Gutachten fehlerhaft ist. Das Gutachten berücksichtigte für die Berechnungen fünf WEA mit einer installierten Leistung von jeweils 2,3 MW an einem gemeinsamen Verknüpfungspunkt, dem [UW ...]. Auf Seite 1 des Deckblattes des Gutachtens wird u. a. Folgendes angegeben:

„1. ...

2. vertraglich festgelegter Netzanschlusspunkt zum Netzbetreiber Bezeichnung [UW ...] (Einsp. WKA [... 3])
3. Windparkbetreiber: Windpark [... GmbH & Co. KG] und Windpark [... GmbH & Co. W... KG]

4. Angaben zum Windpark: Anzahl/Typ/Bemessungsleistung aller Erzeugungseinheiten des Windparks (alle EZE eines Anlagenbetreibers mit Anschluss am benannten Netzanschlusspunkt):  
Anzahl WEA 5  
...<sup>4</sup>

11 Auf der zweiten Seite des Deckblattes des Gutachtens sind in einer unter Punkt 5 aufgeführten Tabelle neben dem EEG-Anlagenschlüssel, der EZE-Typ, die Seriennummern der WEA des WP-1 (s. o. Rn. 3) und des WP-2 (s. o. Rn. 5), die Bemessungsleistung und die Feststellung der ersten SDL-Fähigkeit angegeben. Als Datum der Feststellung der ersten SDL-Fähigkeit wird für alle WEA (Erzeugungseinheiten) der 8. September 2011 genannt. Darüber hinaus wird auszugsweise Folgendes festgestellt:

„Die unter Punkt 5 aufgelisteten, zu begutachtenden Erzeugungseinheiten erfüllen die Anforderungen gemäß SDLWindV [1] für Neuanlagen unter Berücksichtigung der TR8, Rev. 4 [5] vollständig.“

12 Weiter wird auf Seite 5 des Gutachtens unter Punkt „2.6 Gültigkeit des Sachverständigen-Gutachtens“ im Absatz 2 ausgeführt:

„Der Nachweis der ersten SDL-Fähigkeit jeder betreffenden EZE in den Windparks [H... ] und [W...] ist unter Punkt 5 des Deckblattes vermerkt. Als Nachweis der SDL-Fähigkeit wird hierfür das letzte Datum der Fertigstellung/Inbetriebnahme von SDL-spezifischen Nachrüstungen innerhalb der EZA und am NAP angenommen. Hier wird unter Punkt 5 des Deckblattes das Datum der Inbetriebnahme des Parkreglers angegeben.“<sup>5</sup>

13 Für die Begutachtung und Bewertung der elektrischen Eigenschaften dieser fünf WEA wurde bei der Nachweisführung zu den „Netzurückwirkungen“ die Kurzschlussleistung des Trafo [... 3] in Höhe von 167,71 MVA zugrundegelegt (S. 7 ff. des Gutachtens).

<sup>4</sup>Anmerkung der Clearingstelle EEG: „EZA“ steht für Erzeugungsanlage. Auslassung nicht im Original.

<sup>5</sup>Anmerkung der Clearingstelle EEG: „NAP“ steht für Netzanschlusspunkt.

- 14 Dem Gutachten liegen die jeweiligen Datenabfragebögen „WEA-Betreiber TR8, Anhang B, Teil A“ vom 14. Februar 2011 für die WEA des WP-1 und des WP-2 sowie der Datenabfragebogen „Netzbetreiber TR8, Anhang C, Teil B“ vom 20. Juni 2011 bei. Wegen der Einzelheiten wird auf das zur Akte gereichte Gutachten einschließlich der Anlagen zum Gutachten verwiesen.
- 15 Am 27. September 2012 stellte die o.g. Zertifizierungsgesellschaft zwei voneinander getrennte Anlagen-Zertifikate „entsprechend SDLWindV“ für den WP-1 (Zertifikatsnummer ZERT-[...]8.1) und den WP-2 (Zertifikatsnummer ZERT-[...]8.2) aus. Als „vertraglich festgelegten Netzanschlusspunkt zum Netzbetreiber“ wird auf der ersten Seite des Deckblattes des jeweiligen Zertifikats für den WP-1 das „UW [...], 20 kV, Feld[...]7“ und für den WP-2 das „UW [...], 20 kV, Feld[...]8“ benannt.
- 16 Auf der zweiten Seite des Deckblattes des jeweiligen Zertifikats vom 27. September 2012 für den WP-1 und den WP-2 ist unter Punkt 5 abschließend Folgendes ausgeführt:
- „Das vorliegende Anlagenzertifikat ersetzt das von der [...] GmbH] erstellte Sachverständigengutachten [...] vom 29.09.2011 und beinhaltet die Konformitätserklärung. Die im ersetzten Sachverständigengutachten betrachteten Erzeugungseinheiten, gemäß der Auflistung unter Punkt 5, erfüllen weiterhin die je nach Inbetriebnahmedatum zutreffenden Anforderungen nach der Verordnung zu Systemdienstleistungen durch Erzeugungsanlagen SDLWindV [1].“
- 17 Wegen der Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichten Anlagenzertifikate Bezug genommen.
- 18 Die Anspruchstellerin erhält seit dem Nachweis im September 2012 den SDL-Bonus.
- 19 **Die Anspruchstellerin** behauptet, dass das Gutachten auch die Bewertung der WEA des WP-2 enthält.
- 20 Sie begehrt den SDL-Bonus ab Inbetriebnahme der WEA des WP-1 und des WP-2, weil sie das Einhalten der Anforderungen der SDLWindV nachgewiesen habe. Der nach der SDLWindV erforderliche Nachweis – Vorlage von Einheitenzertifikaten und Gutachten eines Sachverständigen – sei erbracht worden, weil das Gutachten

vom 29. September 2011 die technische Konformität der WEA mit den Anforderungen der SDLWindV ohne Einschränkungen bestätige, auch wenn das Gutachten Mängel aufweise. Nicht erforderlich sei, dass der Nachweis inhaltlich richtig sein müsse. Der Anspruchsgegnerin stehe hinsichtlich der inhaltlichen Feststellungen des Gutachters ein Prüfungsrecht insoweit nicht zu.

- 21 Auch wenn die WEA des WP-2 an einem anderen Trafo entgegen der Annahme des Gutachters angeschlossen waren, habe sich im Nachhinein gezeigt, dass auch diese Anschlusskonstellation die Voraussetzungen der SDLWindV eingehalten habe.
- 22 Hilfsweise begehrt die Anspruchstellerin den Anspruch ab dem Zeitpunkt der nachgewiesenen technischen Konformität, also spätestens ab dem Einreichen des Gutachtens im Jahr 2011. Denn im Zusammenspiel des Gutachtens aus dem Jahr 2011 und der Zertifikate aus dem Jahr 2012 sei nachgewiesen worden, dass die Anforderungen der SDLWindV zum Zeitpunkt des Gutachtens aus dem Jahr 2011 eingehalten worden seien. Folge sei, dass zwar die Rückwirkungsfiktion nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SDLWindV nicht gelte; aber der Nachweis, dass die Anforderungen der SDLWindV zu einem bestimmten Zeitpunkt eingehalten worden sind und daher der Anspruch auf den SDL-Bonus bestehe, sei nach den üblichen Beweislastregeln erbracht worden.
- 23 **Die Anspruchsgegnerin** behauptet, dass in die Berechnungen neben den drei WEA des WP-1 versehentlich die zwei anderen Windenergieanlagen der [... GmbH & Co. ... KG] einbezogen worden seien, die nach dem 7. September 2011 nicht mehr am Trafo [... 3] angeschlossen waren.
- 24 Sie ist der Ansicht, dass die Anspruchstellerin keinen Anspruch auf den SDL-Bonus ab Inbetriebnahme der WEA des WP-1 und des WP-2 habe. Für einen solchen Anspruch hätten für den WP-1 und den WP-2 jeweils eigene Gutachten bis zum 30. September 2011 erstellt werden müssen. Das gemeinsame Gutachten für den WP-1 und den WP-2 erfülle die Anforderungen der SDLWindV an einen tauglichen Nachweis nicht; dies für den WP-1 deshalb nicht, weil die im Gutachten gefundenen Ergebnisse auf der Grundlage von fünf WEA erstellt wurden. Für den WP-2 sei kein Gutachten bis zum 30. September 2011 eingereicht worden, weil im Gutachten vom 29. September 2011 die WEA des WP-2 nicht bewertet worden seien. Ob der Nachweis durch das Gutachten als erfüllt gelte, wenn die für den WP-1 und den WP-2 erstellten Zertifikate nach dem 30. September 2011 ausgestellt und übermittelt wurden, sei fraglich. Der Nachweis sei erst im Jahr 2012 erbracht worden.

- 25 Hilfsweise meint die Anspruchsgegnerin, dass allenfalls für die drei WEA des WP-1 die technische Konformität durch das Gutachten vom 29. September 2011 nachgewiesen worden sei.
- 26 Mit inhaltsgleichen Anträgen haben sich die Anspruchstellerin und die Anspruchsgegnerin an die Clearingstelle EEG gewandt und beantragt, ein Votumsverfahren gemäß §§ 26 ff. Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG<sup>6</sup> durchzuführen.
- 27 Mit Beschluss vom 30. November 2015 hat die Clearingstelle EEG das Votumsverfahren angenommen. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtenden Fragen lauteten:

Ist durch das von der Anspruchstellerin vorgelegte Sachverständigen-Gutachten von Herrn [...] von der [...] Zertifizierungsgesellschaft mbH] mit der Nummer [...] vom 29.09.2011 für die Windparks [H...] und [W...] der Nachweis gemäß § 6 Abs. 1 SDLWindV (in der Fassung der Änderung durch Art. 1 der Verordnung v. 13.04.2011 (BGBl. I. S. 638) erbracht?

Falls dies nicht der Fall ist: Gilt der Nachweis gem. § 6 Abs. 1 SDL-WindV für den Zeitraum bis zur Einreichung der korrigierten Zertifikate für beide Windparks durch die Nachreichung der beiden korrigierten Zertifikate bereits als mit Einreichung des oben aufgeführten Sachverständigen-Gutachtens vom 29.09.2011 erbracht?

- 28 In der fernmündlichen Erörterung vom 9. Dezember 2015 wurde das Ruhen des Verfahrens von den Parteien vereinbart. Hintergrund war, dass den Parteien Gelegenheit gegeben werden sollte, auf die Ausführungen in der fernmündlichen Erörterung zu reagieren.

## 2 Begründung

### 2.1 Verfahren

- 29 Das Verfahren ist gemäß den Vorschriften der VerfO zustandegekommen und durchgeführt worden. Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus § 26 Abs. 1 VerfO. Es wurde eine fernmündliche Erörterung durchgeführt, §§ 28, 20 VerfO.

<sup>6</sup>Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG v. 01.10.2007 i. d. Fassung v. 14.12.2011, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/verfahrensordnung>, im Folgenden bezeichnet als VerfO.

Den Parteien ist gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 1 Satz 1 VerfO Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Das Verfahren ruhte auf gemeinsamen Antrag der Parteien bis zum 15. Januar 2016. Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 24 Abs. 5 VerfO das Mitglied der Clearingstelle EEG Dr. Brunner erstellt.

## 2.2 Würdigung

- 30 **Aktivlegitimation** Die Anspruchstellerin ist aus eigenem Recht und aus der gewillkürten Prozessstandschaft befugt, den Anspruch auf den SDL-Bonus für sich und für die [... GmbH & Co. ... KG] geltend zu machen.
- 31 **Kein SDL-Bonus ab Inbetriebnahme** Die Anspruchstellerin hat gegen die Anspruchsgegnerin keinen Anspruch auf den SDL-Bonus ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen des WP-1 und des WP-2 gemäß § 29 Abs. 2 Satz 4 EEG 2009 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 4 und Satz 1 SDLWindV (dazu Abschnitt 2.2.2, Rn. 34 ff.). Durch das Gutachten vom 29. September 2011 wurde der Nachweis gemäß § 6 Abs. 1 SDLWindV nicht erbracht (Abschnitt 2.2.2, Rn. 40 ff.). Auch die nachgereichten Zertifikate vom 27. September 2012 führen nicht dazu, dass hierdurch der Nachweis bereits durch das Gutachten im Jahr 2011 als erbracht gilt (dazu Abschnitt 2.2.2, Rn. 46 ff.).
- 32 **SDL-Bonus ab Einhalten der Anforderungen der SDLWindV** Die Anspruchstellerin hat gegen die Anspruchsgegnerin gemäß § 29 Abs. 2 Satz 4 EEG 2009 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 1 SDLWindV einen Anspruch auf den SDL-Bonus ab dem Zeitpunkt, ab dem die Anforderungen der SDLWindV nachweislich erfüllt sind (dazu Abschnitt 2.2.3, Rn. 52 ff.). Nachweislich erfüllen der WP-1 und der WP-2 die Anforderungen der SDLWindV seit dem 8. September 2011.

### 2.2.1 Anwendbares Recht

- 33 Für die Beantwortung der Verfahrensfragen ist das EEG 2009 maßgeblich. Denn die WEA des WP-1 und des WP-2 sind im Jahr 2009 und damit vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden, so dass nach der Übergangsbestimmung in § 100 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe c) EEG 2014 auch ab dem 1. August 2014 die Vergütungsvorschriften des EEG 2009 anzuwenden sind.

### 2.2.2 Kein Anspruch auf den SDL-Bonus ab Inbetriebnahme

- 34 Die Anspruchstellerin hat keinen Anspruch auf den SDL-Bonus ab Inbetriebnahme der WEA der beiden Windparks.
- 35 Zwar sind die Anlagen im Jahr 2009 und damit bis zum Stichtag 31. März 2011 nach § 29 Abs. 2 Satz 4 EEG 2009 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 1 SDLWindV in Betrieb genommen worden (sogenannte Bestandsanlagen), aber die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Satz 4 SDLWindV liegen nicht vor.<sup>7</sup>
- 36 **Prüfungsmaßstab** Die Anspruchsgrundlage für den Anspruch auf den SDL-Bonus ab Inbetriebnahme der WEA des WP-1 und des WP-2 bildet § 29 Abs. 2 Satz 4 EEG 2012 nur mit § 8 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. Satz 1 SDLWindV, auf den § 29 EEG 2009 verweist.
- 37 § 29 Abs. 2 Satz 4 EEG 2009 bestimmt:

„Die Anfangsvergütung erhöht sich für Strom aus Windenergieanlagen, die vor dem 1. Januar 2014 in Betrieb genommen worden sind, um 0,5 Cent pro Kilowattstunde (Systemdienstleistungs-Bonus), wenn sie ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme die Anforderungen der Verordnung nach § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nachweislich erfüllen.“

- 38 Maßgeblich für den WP-1 und den WP-2 ist die Übergangsbestimmung in § 8 Abs. 1 SDLWindV (in der Fassung vom 13. April 2011), der wie folgt lautet:

„<sup>1</sup>Betreiberinnen und Betreiber derjenigen Windenergieanlagen, die nach dem 31. Dezember 2008 und bis zum 31. März 2011 in Betrieb genommen werden, haben nur dann einen Anspruch auf den Systemdienstleistungs-Bonus nach § 29 Absatz 2 Satz 4 und § 30 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, wenn am Netzverknüpfungspunkt die Anforderungen nach den §§ 2 bis 4 in Verbindung mit Anlage 1 und 2 erfüllt werden. <sup>2</sup>Sie können statt der Anforderungen in Anlage 1 Nummer II.12.d und Nummer II.12.e die Anforderungen von Abschnitt 3.3.13.5 Absatz 17 und 18 des TransmissionCodes 2007 erfüllen.“

<sup>7</sup>Da § 8 Abs. 1 Satz 4 SDLWindV nicht vollständig erfüllt ist, kann offen bleiben, ob es sich bei § 8 Abs. 1 Satz 4 SDLWindV um eine unwiderlegliche Vermutung oder um eine Fiktion handelt.

<sup>3</sup>An diese Betreiberinnen und Betreiber werden keine Anforderungen nach § 6 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gestellt. <sup>4</sup>Erbringen Betreiberinnen und Betreiber von Windenergieanlagen nach Satz 1 den Nachweis nach § 6 Absatz 1 bis zum 30. September 2011, gelten die Anforderungen als mit der Inbetriebnahme der Anlage erfüllt.“

39 § 6 Abs. 1 SDLWindV, auf den sich § 8 Abs. 1 Satz 4 SDLWindV bezieht, sieht vor:

„<sup>1</sup>Der Nachweis, dass die Voraussetzungen der §§ 2 bis 4 in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2 am Netzverknüpfungspunkt eingehalten werden, ist durch die Vorlage von Einheitszertifikaten nach dem Verfahren des Kapitels 6.1 der Mittelspannungsrichtlinie 2008 in Verbindung mit der Ergänzung vom 15. Februar 2011 und durch das Gutachten einer oder eines Sachverständigen zu erbringen. <sup>2</sup>Treten bei der Berechnung nach Nummer 2.3 der Ergänzung vom 15. Februar 2011 mehr als sechs Überschreitungen auf, gelten die Anforderungen dieser Verordnung solange als erfüllt, wie die für diesen Fall dort vorgesehenen Anforderungen eingehalten und dies nach dem dort beschriebenen Verfahren nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Für Anlagen im Sinne der Übergangsbestimmung des § 8 Absatz 1 gilt Nummer 2.3 der Ergänzung vom 15. Februar 2011 mit der Maßgabe, dass die Fristen nicht mit der Inbetriebsetzung der Anlage, sondern dem 1. April 2012 zu Laufen beginnen. <sup>4</sup>Die Erstellung der Zertifikate und die Begutachtung müssen nach dem Stand der Technik durchgeführt werden. <sup>5</sup>Zertifizierer müssen nach DIN EN 45011:1998\*) akkreditiert sein.

\*) Zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archiviert.“

40 **Gutachten vom 29. September 2011 kein Nachweis:** Der Anspruch auf den SDL-Bonus ist nicht rückwirkend ab Inbetriebnahme der WEA entstanden, weil die technische Konformität der WEA nach der SDLWindV nicht bis zum Stichtag, 30. September 2011, nachgewiesen worden ist. Denn das vorgelegte Gutachten vom

29. September 2011 entspricht nicht den Anforderungen an einen Nachweis i. S. d. SDLWindV.<sup>8</sup>

- 41 Die Mindestanforderungen an den Nachweis konkretisiert § 6 SDLWindV (vgl. den Wortlaut unter Rn. 39). Danach müssen die elektrischen Eigenschaften der gesamten Erzeugungsanlage am Netzanschlusspunkt nachgewiesen werden. Darüber hinaus ist der Nachweis nach dem aktuellen Stand der Technik zu erstellen, wozu unter anderem die technischen Richtlinien für „Erzeugungseinheiten“ und „Erzeugungsanlagen“ der Fördergesellschaft Windenergie und andere erneuerbare Energien (FGW e. V.) und die BDEW-Mittelspannungsrichtlinie<sup>9</sup> zählen, weil der WP-1 und der WP-2 an das Mittelspannungsnetz angeschlossen sind. Hierbei sind unter „Erzeugungsanlage“ die an einem gemeinsamen Verknüpfungspunkt angeschlossenen WEA (Erzeugungseinheiten) zu verstehen. Im vorliegenden Fall ist daher der WP-1 eine Erzeugungsanlage und der WP-2 eine davon getrennte Erzeugungsanlage im Sinne der vorgenannten Norm. Somit war das netzkonforme Verhalten des WP-1 und des WP-2 an ihren jeweiligen Verknüpfungspunkten mit dem Netz der Anspruchsgegnerin im Gutachten getrennt voneinander zu bewerten.
- 42 Zwar enthält das Gutachten für fünf WEA Aussagen über das Einhalten der Anforderungen der SDLWindV, aber diese berücksichtigen nicht die physische Trennung des WP-1 und des WP-2 an ihren Netzanschlusspunkten. Dies ist zwischen den Parteien auch unstreitig. Dabei kann dahinstehen, ob bei der Untersuchung die WEA des WP-2 oder die zwei anderen Windenergieanlagen berücksichtigt wurden, denn das Gutachten spiegelt nicht die tatsächliche Anschlusssituation wieder. Nach den angegebenen Seriennummern auf der Seite 2 des Deckblattes des Gutachtens wurden die fünf WEA des WP-1 und des WP-2 an einem gemeinsamen Verknüpfungspunkt untersucht.
- 43 Dem Gutachten fehlt mithin die getrennte Netzberechnung und Bewertung des elektrischen Verhaltens des WP-1 und des WP-2 am ihren jeweiligen Verknüpfungspunkten. Die elektrischen Betriebsmittel des jeweiligen Windparks waren getrennt zu betrachten, weil sie am [UW ...] physisch getrennt voneinander angeschlossen sind

<sup>8</sup>Vgl. zur Auslegung und Anwendung von § 8 Abs. 1 SDLWindV bereits *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 23.02.2012 – 2011/21, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2011/21>. Vgl. zur rechtlichen Wirkung des Nachweises bei der Modernisierung von Wasserkraftanlagen *Clearingstelle EEG*, Votum v. 12.09.2011 – 2010/18, Rn. 42 ff., abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2010/18> und Votum v. 10.06.2013 – 2013/21, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2013/21>.

<sup>9</sup>BDEW, Technische Richtlinie Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz, Juni 2008.

und der Trafo [... 3] sowie der Trafo [... 4] verschieden hohe Kurzschlussleistungen aufweisen, so dass sich daraus unterschiedliche Berechnungen hinsichtlich ihres elektrischen Verhaltens ergeben bzw. ergeben können.

- 44 Damit ist schon die Mindestanforderung an den Nachweis nach § 6 SDLWindV, dass die elektrischen Eigenschaften der Erzeugungsanlage am Netzanschlusspunkt nachgewiesen werden müssen, nicht erfüllt, da nicht der jeweils korrekte Netzanschlusspunkt für die beiden Erzeugungsanlagen i. S. d. BDEW-Mittelspannungsrichtlinie überprüft wurde. Dies ist von der Anspruchsgegnerin voll überprüfbar und kann nach den allgemeinen Darlegungs- und Beweisregeln bestritten werden. Die Nachweispflicht der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber und die Prüfungspflicht des Gutachters wird nicht darauf reduziert, allein die SDLWindV-Konformität zu bestätigen, wenn das Gutachten auf falschen Annahmen beruht, die für das elektrische Verhalten der WEA am Verknüpfungspunkt ausschlaggebend sind.
- 45 Diesem Ergebnis – kein Anspruch auf den SDL-Bonus ab Inbetriebnahme – steht auch nicht entgegen, dass die Vorschriften über die vergütungsbezogenen Nachweise zivilrechtlich als gesetzliche Fälligkeitsbestimmungen einzuordnen sind.<sup>10</sup> Denn § 8 Abs. 1 Satz 4 SDLWindV enthält als spezielle Übergangsbestimmung für Bestandsanlagen eine Frist, bis zu der der Nachweis spätestens zu erbringen ist (vgl. den Wortlaut oben Rn. 38); dadurch ist der 30. September 2011 als absolut letztmöglicher Zeitpunkt zur Vorlage des Nachweises bestimmt, um den SDL-Bonus bei erfolgter Nachrüstung **ab Inbetriebnahme** beanspruchen zu können.<sup>11</sup> Eine spätere Vorlage des Nachweises kommt entsprechend nicht in Betracht, um ab Inbetriebnahme den SDL-Bonus zu erhalten.<sup>12</sup>
- 46 **Kein Heilen durch Nachweis vom 27. September 2012** Die Zertifikate vom 27. September 2012 waren zwar zum Nachweis im Sinne der SDLWindV geeignet, aber verfristet im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 4 SDLWindV. Das Nachreichen der Zertifikate führt nicht dazu, dass der Nachweis bereits mit Einreichung des Gutachtens als erfüllt gilt. Denn dies sieht § 8 Abs. 1 Satz 4 SDLWindV nicht vor. Ein Heilen oder Nachbessern ergibt sich weder aus dem Wortlaut und der Systematik noch

<sup>10</sup>Clearingstelle EEG, Hinweis v. 23.02.2012 – 2011/21, Rn. 21, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/binwv/2011/21>; Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 09.12.2011 – 2011/12, Nr. 3 c), Rn. 84, 88 ff. und 116, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2011/12>.

<sup>11</sup>Clearingstelle EEG, Hinweis v. 23.02.2012 – 2011/21, Rn. 25, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/binwv/2011/21>.

<sup>12</sup>Clearingstelle EEG, Hinweis v. 23.02.2012 – 2011/21, Rn. 25, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/binwv/2011/21>.

würde dies dem in der SDLWindV geregelten Stichtag in der Übergangsbestimmung gerecht.

- 47 Der **Wortlaut** von § 8 Abs. 1 Satz 4 SDLWindV (Rn. 38) ist eindeutig. Der Nachweis ist bis zum 30. September 2011 zu erbringen; nur unter dieser Voraussetzung gelten die Anforderungen der SDLWindV als mit Inbetriebnahme der Anlage erfüllt.
- 48 Aus der **Systematik** der SDLWindV ist abzuleiten, dass ein Anspruch auf den SDL-Bonus für Bestandsanlagen andernfalls nur dann und ab dem Zeitpunkt bestehen soll, ab dem die Anforderungen eingehalten werden und dies auch nachgewiesen wird (vgl. dazu Abschnitt 2.2.3, Rn. 52 ff.). Dies ergibt sich insbesondere aus dem Zusammenhang von § 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 sowie § 6 Abs. 1 SDLWindV. Während § 8 Abs. 1 Satz 1 SDLWindV auf den Zeitpunkt abstellt, ab dem die Anforderungen der SDLWindV erfüllt werden, privilegiert § 8 Abs. 1 Satz 4 SDLWindV solche Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber von nachgerüsteten Bestandsanlagen, die den Nachweis bis zum Stichtag erbringen.<sup>13</sup> Der Stichtag führt dazu, dass ein Nachholen ausgeschlossen ist, um sich auf das in § 8 Abs. 1 Satz 4 SDLWindV geregelte Privileg stützen zu können.
- 49 Dafür spricht auch, dass der Ordnungsgeber die Frist im Laufe des Verfahrens in die Übergangsbestimmung eingebracht hat, während der Referentenentwurf zur Übergangsbestimmung noch keine Frist enthielt, bis zu der der Nachweis über das Einhalten der Anforderungen der §§ 2 bis 4 SDLWindV zu erbringen war.<sup>14</sup>
- 50 Auch der **Sinn und Zweck** des Stichtages spricht für das bislang gefundene Ergebnis. Mit dem Stichtag wollte der Ordnungsgeber den praktischen Schwierigkeiten Rechnung tragen, bestimmte Bestandsanlagen nachrüsten und den Nachweis erbringen zu können, um rückwirkend ab Inbetriebnahme den SDL-Bonus geltend machen zu können.
- 51 Zwar stellt sich einerseits auch ein Anreiz zur Nachrüstung für solche Bestandsanlagen, deren Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber den Nachweis erst nach dem 30. September 2011 führen und damit auch zur Systemstabilität beitragen, aber andererseits wollte der Gesetzgeber nach dem Grundgerüst des EEG den SDL-Bonus nur dann **ab Inbetriebnahme** gewähren, wenn die Anforderungen von § 8 Abs. 1 Satz 4 SDLWindV erfüllt werden und der Nachweis bis zum Stichtag erbracht wird. Der Ordnungsgeber hat die Wirkung der Fiktion zeitlich befristet aus den bereits

<sup>13</sup>Clearingstelle EEG, Hinweis v. 23.02.2012 – 2011/21, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/21>.

<sup>14</sup>Vgl. zur Genese der SDLWindV Clearingstelle EEG, Hinweis v. 23.02.2012 – 2011/21, Rn. 58 ff. und zum Wortlaut des Referentenentwurfes der Übergangsbestimmung Rn. 61, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/21>.

oben genannten praktischen Zwängen, die sich in der durch den Ordnungsgeber eingeräumten Übergangszeit aufgelöst haben sollten – jedenfalls wird dies insoweit unterstellt, so dass nach dem 30. September 2011 dann kein Anspruch auf den SDL-Bonus ab Inbetriebnahme besteht, wenn der Nachweis nicht fristgemäß erbracht wurde.<sup>15</sup>

### 2.2.3 Anspruch auf den SDL-Bonus ab Einhalten der Anforderungen der SDLWindV

- 52 Die Anspruchstellerin hat einen Anspruch auf den SDL-Bonus gemäß § 29 Abs. 2 Satz 4 EEG 2009 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 1 SDLWindV ab dem Zeitpunkt, ab dem die Anforderungen der SDLWindV nachweislich erfüllt sind. Erstmalig wurden die Anforderungen der SDLWindV ab dem 8. September 2011 eingehalten, so dass der SDL-Bonus ab diesem Zeitpunkt zu zahlen ist. Entscheidend ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 SDLWindV der Zeitpunkt des Einhaltens der Anforderungen (8. September 2011) und nicht der Zeitpunkt der Nachweisführung (27. September 2012).
- 53 **Einhalten der Anforderungen der SDLWindV (§§ 2 bis 4)** Zur Überzeugung der Clearingstelle EEG steht fest, dass der WP-1 und der WP-2 die technische Konformität seit dem 8. September 2011 einhalten, weil die Anlagen zu diesem Zeitpunkt mit den nach der SDLWindV erforderlichen technischen Komponenten nachgerüstet waren und die Anspruchstellerin dies nachgewiesen hat. Dies ist auch zwischen den Parteien unstrittig.
- 54 **SDL-Bonus ab Einhalten der Anforderungen** Die Anspruchstellerin hat den erforderlichen Nachweis zwar erst am 27. September 2012 erbracht; dies lässt den Anspruch auf den SDL-Bonus ab tatsächlichem Einhalten der Anforderungen jedoch nicht entfallen. Denn der Ordnungsgeber hat lediglich die Wirkung der Fiktion bzw. Festlegung in § 8 Abs. 1 Satz 4 SDLWindV zeitlich befristet und insofern Bestandsanlagen bei fristgemäßem Nachweis denjenigen gleichgestellt, die bereits ab Inbetriebnahme die Anforderungen der SDL-WindV erfüllen. Ferner enthält § 8 Abs. 1 Satz 1 SDLWindV keinen Ausschluss.<sup>16</sup> Daher ist nach § 8 Abs. 1 Satz 1

<sup>15</sup>Clearingstelle EEG, Hinweis v. 23.02.2012 – 2011/21, Rn. 4, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/binwv/2011/21>.

<sup>16</sup>Clearingstelle EEG, Hinweis v. 23.02.2012 – 2011/21, Rn. 7, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/binwv/2011/21>.

SDLWindV der SDL-Bonus rückwirkend für den Zeitraum ab Einhalten der Anforderungen der SDLWindV zu gewähren. Hierzu im Einzelnen:

- 55 **Wortlaut** Die Übergangsbestimmung der SDLWindV, auf den § 29 Abs. 2 Satz 4 EEG 2009 verweist, modifiziert für Bestandsanlagen den Zeitpunkt des Einhaltens der Anforderungen an den SDL-Bonus. Denn die Übergangsbestimmung konkretisiert als *lex specialis* die Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 Satz 4 EEG 2009. § 8 Abs. 1 Satz 1 SDLWindV regelt, dass ein Anspruch auf den SDL-Bonus gegeben ist, wenn die in der Übergangsbestimmung genannten Bestandsanlagen nachweislich nachgerüstet werden. Zu welchem Zeitpunkt der Nachweis erfolgt, ist nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SDLWindV nicht maßgeblich, sondern nur nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SDLWindV (SDL-Bonus ab Inbetriebnahme).
- 56 Darüber hinaus ist die Vorlage des Nachweises nach dem Wortlaut keine Voraussetzung, damit der Anspruch entsteht, sondern als gesetzliche Fälligkeitsbestimmung einzuordnen.<sup>17</sup>
- 57 **Die Systematik** legt nahe, dass der geregelte Stichtag in der Übergangsbestimmung keine Ausschlussfrist und daher ein Nachweis auch nach dem 30. September 2011 möglich ist. Lediglich die Fiktion bzw. Festlegung in § 8 Abs. 1 Satz 4 SDLWindV kann in einem solchen Fall nicht mehr herangezogen werden.
- 58 Auch die Vorschrift zum Nachweis (§ 6 SDLWindV) regelt nicht, dass der Anspruch auf den SDL-Bonus erst dann entsteht, wenn die Anforderungen nachgewiesen sind. Vielmehr ergibt sich aus § 6 i. V. m. § 1 Nr. 3 SDLWindV lediglich, wie der Nachweis zu erbringen ist. Daher kann der Anspruch auf den SDL-Bonus rückwirkend geltend gemacht werden, wenn der Nachweis vorgelegt wurde.
- 59 **Genese** Den Materialien zur Entstehung der Verordnung ist zu entnehmen, dass der SDL-Bonus für Strom aus nachgerüsteten Bestandsanlagen gewährt werden soll.<sup>18</sup>

<sup>17</sup>Clearingstelle EEG, Hinweis v. 23.02.2012 – 2011/21, Rn. 21, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2011/21>; Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 09.12.2011 – 2011/12, Nr. 3 c), Rn. 84, 88 ff. und 116, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2011/12>.

<sup>18</sup>Vgl. ausführlich zur Genese der SDLWindV Clearingstelle EEG, Hinweis v. 23.02.2012 – 2011/21, Rn. 58 ff. und zum Wortlaut des Referentenentwurfes der Übergangsbestimmung Rn. 61, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2011/21>; Bundesministerium für Umwelt, Natur-

- 60 Denn der Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)<sup>19</sup> enthielt gegenüber dem Regierungsentwurf<sup>20</sup> noch keine Nachweisfrist. Die Nachweisfrist, die mit der Fiktion bzw. der Festlegung (SDL-Bonus ab Inbetriebnahme) verbunden ist, wurden im Regierungsentwurf ohne gesonderte Begründung eingefügt und aus redaktionellen Gründen die Frist in der inkraftgetretenen Fassung angepasst.<sup>21</sup> Diese Frist bezieht sich jedoch lediglich auf die zeitlich befristete Wirkung der Fiktion bzw. Festlegung.
- 61 Daraus lässt sich ableiten, dass für den SDL-Bonus für Bestandsanlagen allein das Nachrüsten genügen soll und dies nachgewiesen werden muss. Der Nachweis selbst aber ist keine materielle Anspruchsvoraussetzung, sondern eine Fälligkeitsbestimmung, so dass der Netzbetreiber den bereits entstandenen Anspruch erst dann rückwirkend zahlen muss, wenn das Einhalten der Anforderungen der SDLWindV nachgewiesen worden ist.
- 62 **Auch Sinn und Zweck** sprechen für den SDL-Bonus ab Einhalten der Anforderungen der SDLWindV.<sup>22</sup>
- 63 Dagegen spricht nicht der in § 8 Abs. 1 Satz 4 SDLWindV geregelte Stichtag. Dieser enthält lediglich eine positive Feststellung, dass der Anspruch rückwirkend schon ab Inbetriebnahme besteht, aber keinen generellen Ausschluss, wenn der Nachweis nach dem Stichtag erbracht wird. Denn nach den Ausführungen des BGH bedarf es für die Annahme einer Ausschlussfrist einer ausdrücklichen gesetzlichen Klarstellung (wie beispielsweise in § 43 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009);<sup>23</sup> an einer solchen Klarstellung fehlt es hier. Der Anspruch selbst knüpft daran an, dass die technische Konformität der Bestandsanlage gegeben sein muss, und nicht an den Nachweis als

*schutz und Reaktorsicherheit*, Bericht zur Verbesserung der Systemintegration der Erneuerbaren Energien im Strombereich. Handlungsoptionen für eine Modernisierung des Energiesystems, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/node/336>, S. 19, Punkt 5.2.

<sup>19</sup>BMU – KI III 4, Entwurf der SDLWindV v. 02.03.2009, S. 1 und Regierungsentwurf v. 27.05.2009, S. 1, beide abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/sdlwindv/entwurf>.

<sup>20</sup>Regierungsentwurf v. 27.05.2009, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/sdlwindv/entwurf>,

<sup>21</sup>Vgl. auch die genetische Auslegung in *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 06.06.2011 – 2011/6, Rn. 43 ff., abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2011/6>; Vgl. *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 23.02.2012 – 2011/21, Rn. 58 ff., abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2011/21>.

<sup>22</sup>Vgl. auch die teleologische Auslegung in *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 23.02.2012 – 2011/21, Rn. 74 ff., abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2011/21>.

<sup>23</sup>BGH, Urt. v. 10.07.2013 – VIII ZR 295/12, Rn. 12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/2461>; BGH, Urt. v. 06.11.2013 – VIII ZR 23/13, Rn. 11, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/2480>.

solches. Der Nachweis dient dazu, zu belegen, ob und ab wann die technische Konformität eingehalten wird. Daraus folgt, dass rückwirkend der Anspruch ab dem Zeitpunkt des nachgewiesenen Einhaltens besteht und nicht erst ab dem Datum des ausgestellten Nachweises. Denn dieser ist keine materielle Anspruchsvoraussetzung, sondern lediglich eine formale.<sup>24</sup> Weder § 29 Abs. 2 Satz 4 EEG 2009 noch die SDL-WindV wollen mit der Zahlung des SDL-Bonus zur Vorlage von Nachweisen anreizen, sondern dazu, bestimmte Systemdienstleistungen zu erbringen, um die Netzintegration von WEA zu verbessern.<sup>25</sup> Weder die Gesetzes- und die Verordnungsformulierung noch Sinn und Zweck des SDL-Bonus geben Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetz- und Verordnungsgeber das erstmalige Entstehen des Anspruchs zeitlich mit der Vorlage des Nachweises koppeln will. Sind Anlagen in der Lage, bestimmte Systemdienstleistungen zu erbringen, sollen sie mit dem SDL-Bonus honoriert werden.<sup>26</sup> Dies trifft auf den WP-1 und den WP-2 ab dem 8. September 2011 zu.

Dr. Brunner

Dibbern

Dr. Mutlak

---

<sup>24</sup>Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 09.12.2011 – 2011/12, Nr. 3 c), Rn. 84, 88 ff. und 116, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2011/12>; Clearingstelle EEG, Hinweis v. 26.04.2010 – 2009/28, Rn. 29, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2009/28>.

<sup>25</sup>Vgl. auch die teleologische Auslegung in Clearingstelle EEG, Hinweis v. 23.02.2012 – 2011/21, Rn. 76, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/21>.

<sup>26</sup>Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Bericht zur Verbesserung der Systemintegration der Erneuerbaren Energien im Strombereich. Handlungsoptionen für eine Modernisierung des Energiesystems, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/node/336>, S. 19, Punkt 5.2.